

953/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Ermittlungen wegen des Verdachtes auf nationalsozialistische Wiederbetätigung gegen Ernest Windholz einerseits und Christoph Schlingensief andererseits“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Nach Prüfung der am 6. Juni 2000 übermittelten Sachverhaltsdarstellung der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich erklärten die Staatsanwaltschaft St. Pölten und die Oberstaatsanwaltschaft Wien übereinstimmend, die Anzeige gegen Ernest Windholz gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurücklegen zu wollen. Dieses Vorhaben wurde inzwischen zur Kenntnis genommen.

Zu 2:

Auf Grund mehrerer Strafanzeigen hat die Bundespolizeidirektion Wien, Bundespolizeikommissariat Innere Stadt, die Veranstaltung gegenüber der Staatsoper beobachtet und durch Lichtbilder sowie eine Videoaufnahme, die einen kurzen Teil des Geschehens vom 16. Juni 2000 zeigt, dokumentiert. Nach Vorliegen der Erhebungs - ergebnisse nahm die Staatsanwaltschaft Wien in Aussicht, die Anzeigen gegen Christoph Schlingensief, unter anderem wegen § 3 g VerbotsG, gemäß § 90 Abs. 1 Stpo zurückzulegen. Auch dieses Vorhaben, dem die Oberstaatsanwaltschaft Wien beigetreten ist, wurde inzwischen vom Bundesministerium für Justiz zur Kenntnis genommen.

Zu 3 und 4:

Auf Grund einer mir am 14. Juni 2000 übermittelten, an die Staatsanwaltschaft Wien gerichteten Sachverhaltsdarstellung der Rechtsanwälte eines in der Kärntnerstraße etablierten Geschäftslokals wurde mit der Staatsanwaltschaft Wien abgeklärt, dass eine auf strafrechtliche Maßnahmen gestützte Untersagung der „Container - Aktion“ nicht erforderlich war. Ich habe daher am 15. Juni 2000 die mir übermittelten Unterlagen an Bürgermeister Dr. Häupl mit dem Hinweis übersendet, dass nach meinem damaligen Informations - und Wissensstand eine Untersagung der Veranstaltung durch die MA 35 möglich wäre, zumal sich auf Seite 4 des Bewilligungsbescheides vom 2. Juni 2000 folgende Passage fand: „Sollten gehäufte Beschwerden von Anrainern, dass eine massive Störung oder Beeinträchtigung durch die Veranstaltung erfolgt, bei der ... Bundespolizei ... einlangen, ist die Veranstaltung ... unverzüglich abzubrechen und sämtliche Aufbauten zu entfernen.“

Zu 5:

Im Hinblick auf wiederholte Journalistenanfragen am Vormittag des 16. Juni 2000 habe ich den Medien kundgetan, was die Staatsanwaltschaft in einer Angelegenheit von besonderem öffentlichen Interesse von sich aus unternommen hat.

Zu 6:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat das Bundesministerium für Justiz am 16. Juni 2000 fernmündlich informiert. Die schriftliche Berichterstattung mit dem übereinstimmen den Einstellungsvorhaben erfolgte am 20. Juni 2000. Die Berichte langten am 21. Juni 2000 im Bundesministerium für Justiz ein.

Zu 7:

Die Bundespolizeidirektion Wien, Bundespolizeikommissariat Innere Stadt, hat die Staatsanwaltschaft Wien im Laufe des 16. Juni 2000 von der Verwendung dieser Textpassage informiert.

Zu 8 bis 10:

Derartige Wünsche, Absichten oder Kundtuungen habe ich nicht geäußert.